



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt
A-9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel.: 04225/2220-0 Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 031-5/3/2020

Genehmigt mit Bescheid vom 1.8. MAI. 2022

Zl. 3Ro- 41-1/3-2022

VERORDNUNG

Amt der Kärntner Landesregierung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 23. September 2021, Zahl: 004-1/05/2021 mit der die Verordnung **integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**

„Gewerbepark Grafenstein Süd 08/2013“

abgeändert wird.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23 idF LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 25.09.2014, ZL. 004-1/4/2014 mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „**Gewerbepark Grafenstein Süd 08/2013**“ erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

Diese Verordnung gilt für die in der zeichnerischen Darstellung vom 10.06.2021 (Plan 02 Teilbebauungsplan) als Planungs-/Verordnungsraum gekennzeichneten Flächen.

2. § 2 wird § 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt.

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Grafenstein wird insofern abgeändert, als unter dem nachfolgenden Punkt wie folgt festgelegt wird:

04/2020

die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 105/1, 105/2, 107/1, 143, jeweils KG Truttendorf (72190), im Gesamtausmaß von 3.982 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft in **Bauland Gewerbegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt.**

Verordnung der Umwidmung siehe Anlage Plan 01 Umwidmungsplan 04/2020

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung der Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Grafenstein, am 23. September 2021

 Der Bürgermeister:

(Mag. Stefan Deutschmann)

Anlage:

- Erläuterung zur Verordnung
- Plan 01 Umwidmungsplan 04/2020
- Plan 02 Teilbebauungsplan vom 10.06.2021

Erläuterung zur Verordnung

Zecks Verbesserung der Konfigurierung und damit der Bebauungsmöglichkeiten der Gewerbezone Grafenstein Süden (Widmung Bauland Gewerbegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt) wird die integrierte Flächen **integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbepark Grafenstein Süd 08/2013“** mit 3.982 m² Bauland Gewerbegebiet – Vorbehalt nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt (Umwidmungspunktes 04/2020) nach Süden erweitert.

Der Verordnungsbereich und die Baulinien werden sinngemäß den Bestimmungen der bestehenden Verordnung mit der gegenständlichen Verordnung angepasst. Dafür erforderlich ist eine entsprechende Adaption der zeichnerischen Darstellung Plan 02 Teilbebauungsplan. Darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen des Teilbebauungsplanes sind nicht erforderlich. Mit der Adaption des Verordnungsbereiches und der Baulinien ergibt sich eine bessere Bebaubarkeit. Damit verbunden werden die planerischen Rahmenbedingungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde für Betriebsansiedelungen verbessert. Damit ist ein öffentliches Interesse für die gegenständliche Planänderung gegeben.

Die gegenständliche organische Erweiterung ist mit 3.982 m², in Relation zur bereits als Bauland gewidmeten Gewerbezone von ca. 5,20 ha, als geringfügig zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf die Anrainersituation (Mindestabstand zu Bauland Dorfgebiet im Süden von 190 m) bzw. sonstige negative Auswirkungen auf öffentliche Interessen sind mit der Planänderung absehbar nicht gegeben.

- Plan 01 Umwidmungsplan 04/2020
- Plan 02 Teilbebauungsplan vom 10.06.2021

